

Satzung

über den Beitragssatz zur Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Völpke für das Jahr 2019

Auf Grund der §§ 5, 8 und 45 Absatz 2 Ziffer 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) i.V. mit §§ 2 und 6a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 12. 1996 (GVBl. LSA S. 405), alle Gesetze in der derzeit geltenden Fassung, und § 7 der vom Gemeinderat der Gemeinde Völpke beschlossenen Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Völpke vom 25. 09. 2003 (Amtsblatt für den Bördekreis 20/03 vom 14.11.2003) in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Völpke in seiner Sitzung am 28.11.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Beitragssatz für die wiederkehrenden Beiträge in der Abrechnungseinheit I (Ortslage Badeleben) wird nach Maßgabe der Bestimmungen der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Völpke nach den jährlichen Investitionsaufwendungen ermittelt.

Der Beitragssatz für die wiederkehrenden Beiträge für das Jahr 2019 beträgt in der Abrechnungseinheit I

0,1701 €/m²

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Völpke, den 28.11.2019

Smolin
Bürgermeister

Siegel

Berechnung Beitragssatz Gemeinde Völpke für 2019

Gesamtkosten für 2019:	
Ausbau Schulplatz	65.655,95 €
Anteil der Gemeinde lt. Satzung (43,36 v.H.):	28.468,42 €
Anteil der Beitragspflichtigen lt. Satzung (56,64 v.H.):	37.187,53 €
Anrechenbare Gesamtbeitragsfläche:	218.579,70 m ²

Berechnung des Beitragssatzes:

$$37.187,53 \text{ €} / 218.579,70 \text{ m}^2 = 0,1701$$